

EXPO EVENT

COVID-19 Hygiene- und Schutzmassnahmen

Einleitung

Mit den vom Bundesrat per 22. Juni 2020 beschlossenen Lockerungsmassnahmen ist die Zeit der Branchenschutzkonzepte ausgesetzt. Der Bundesrat gibt einen grossen Teil der Verantwortung an die Betriebe und jeden Einzelnen von uns zurück. Umso wichtiger ist, dass alle Veranstalter und Veranstaltungsbetriebe, ihre Veranstaltungen nur gestützt auf ein individuelles Schutzkonzept durchführen. Der EXPO EVENT Verband stellt als Orientierungshilfe nachfolgende Zusammenfassung der aktuellen Weisungen des BAG zur Verfügung. Dies gestützt auf den offiziellen und öffentlich zugänglichen Dokumenten. Mit Inkrafttreten der Massnahmen per 22. Juni 2020 ist das seitens EXPO EVENT veröffentlichte Branchen-Schutzkonzept hinfällig. Künftig werden vier Veranstaltungsklassifizierungen seitens Behörden vorgenommen, die Auskunft darüber geben ob die Erarbeitung eines Schutzkonzept nötig ist, welche vom Betreiber resp. Organisator zu erarbeiten sind.

1. Private Veranstaltungen
2. Öffentliche Veranstaltungen
3. Messen
4. Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen

Die Notwendigkeit in der Erstellung eines Schutzkonzeptes ergibt sich aus den Vorgaben des BAG. Bitte beachten Sie, dass es sich bei diesem Dokument lediglich um eine Zusammenfassung der wesentlichen Punkte und Vorgaben handelt, um Ihnen einen schnellen Überblick zu geben. Es besteht nicht der Anspruch auf abschliessende Vollständigkeit. Von der Erarbeitung eines Branchenverbindlichen Schutzkonzeptes wurde aufgrund der aktuellen gesetzlichen Weisung, den definierten Zuständigkeiten und der Diversität der Veranstaltungsbranche abgesehen. Die Erstellung von veranstaltungsbezogenen Schutzkonzepten obliegt daher den Betreibern von Veranstaltungstätten und/oder den jeweiligen Veranstaltern. Als Hilfestellung stellt der EXPO EVENT nachfolgend Orientierungshilfen für die Erstellung von Musterschutzkonzepten für öffentliche Veranstaltungen und Messen zur Verfügung. Die Verantwortung über die spezifische Ausgestaltung obliegt hingegen besagten Personen und/oder Unternehmen.

Definition Veranstaltungen

Als eine Veranstaltung im Sinne des BAG gilt ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen). Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Einlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren; sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen (vgl. Art. 4 Abs. 1).

Klassifizierungen Veranstaltungsformate

Folgende Veranstaltungsformate sind zu unterscheiden und bilden Grundlage dafür ob die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes nötig ist:

Klassifizierung	Schutzkonzept	Vorgabe BAG
1. Private- und Firmenveranstaltungen	-	Empfehlungen des BAG bzgl. Hygiene und Verhalten einhalten. Andernfalls Contact Tracing.
2. Öffentliche Veranstaltungen	Ja	Umsetzung Schutzkonzept
3. Messen	Ja	Umsetzung Schutzkonzept
4. Politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen	-	Verwendung von Schutzausrüstung der Teilnehmenden

Definition «private Veranstaltungen»

Private Veranstaltungen, sind Anlässe, die in nicht öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder Betrieben stattfinden. Kriterium ist, dass den Organisatoren die teilnehmenden Personen bekannt sind, meist wird auch eine Teilnahme auf persönliche Einladung erfolgen. Angesprochen sind damit Familienanlässe wie Hochzeiten, Geburtstagsfeste oder Familienfeste. Auch Anlässe privater Vereine können als private Veranstaltungen qualifiziert werden, wenn der Anlass nicht der Öffentlichkeit offen steht, sondern sich der Teilnehmerkreis auf namentlich bekannte Mitglieder, Gönner o.ä. beschränkt. Als Beispiele können hier Proben von Musikvereinen oder Chören genannt werden.

Ebenso sind Firmenanlässe, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind und bei denen die Organisatoren über die Kontaktdaten der Teilnehmenden verfügen (insb. wenn der Anlass auf Einladung hin stattfindet), als private Veranstaltungen einzuordnen. Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts ist bei den umschriebenen privaten Veranstaltungen nicht erforderlich.

Definition «öffentliche Veranstaltungen»

Als eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt ein zeitlich begrenzter, in einem öffentlich zugänglich definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen).

Definition «Messen»

Seitens Behörden ist eine Definition und Abgrenzung von Messen derzeit noch ausstehend. Definiert ist aber neu, dass mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Einlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren sind. Sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Auch für die genannten Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen.

Definition politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen

Als politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen bzw. Demonstrationen gelten Veranstaltungen, die der politischen und gesellschaftlichen Meinungsäusserung und -bildung dienen und typischerweise im öffentlichen Raum stattfinden. Nicht darunter fallen z.B. Parteiversammlungen, Versammlungen von sozialen Bewegungen oder Sitzungen und Sessionen legislativer Organe wie Landsgemeinden sowie Parlamente von Kantonen und Gemeinden; diese sind nach den Voraussetzungen zulässig. Da Kundgebungen und auch Unterschriftensammlungen in einer grund- und staatsrechtlichen Perspektive eine hohe Bedeutung zukommt, sind sie besonders geregelt und werden insofern privilegiert, als dass nicht sämtliche an übrige Veranstaltungen gestellten Anforderungen erfüllt sein müssen.

Maximale Personenzahlen

Grossveranstaltungen (exkl. Messen) mit einer Teilnehmerzahl von über 1000 Personen bleiben bis zum 31. August 2020 verboten. Sofern eine klare Trennung der Personengruppen (z.B. Sportler bzw. Kulturschaffende auf der einen und Publikum auf der anderen Seite) möglich ist, so gilt diese Obergrenze pro Personengruppe – also beispielsweise 1000 Sportlerinnen und 1000 Zuschauerinnen und Zuschauer. Nicht zulässig wären hingegen 800 Sportlerinnen und 1200 Zuschauer. Sind verschiedene Personengruppen nicht zu trennen (z.B. Teilnehmende an Sportanlässen, die gleichzeitig auch Zuschauerinnen und Zuschauer sind), gilt die Maximalzahl von 1000 Personen.

Um das Contact-Tracing-System der Kantone trotz der weiteren Lockerungen nicht zu überlasten, ist die maximale Anzahl Kontakte pro Person und Anlass auf 300 begrenzt. Um dies bei grösseren Veranstaltungen zu gewährleisten, sind diese in Sektoren mit maximal 300 Personen aufzuteilen und von den Gästen soll zu den Kontaktdaten auch eine allfällige Sitzplatznummer (z.B. im Theater) oder die Anwesenheitszeit (z.B. in der Diskothek) erhoben werden.

Maximale Personenzahlen

Ausserhalb dieser Sektoren, wenn die Möglichkeit einer Vermischung der Personengruppen besteht (im Eingangsbereich, Toilettenbereich, beim Getränkeauschank) muss entweder der Mindestabstand eingehalten werden oder eine Maske getragen werden.

Wichtig: Die Kantone haben jedoch die Kompetenz, die maximale Anzahl pro Person und Veranstaltung und damit die Kontaktliste zu reduzieren, sollte sich aufgrund eines raschen Anstiegs der Zahlen zeigen, dass das Contact Tracing nicht mehr umsetzbar ist (vgl. Art. 8 Abs. 1).

Besondere Massnahmen bei mehr als 300 Personen

Die nach Artikel 6 Absatz 2 erforderlichen Sektoren müssen durch einen Mindestabstand von 1,5 Metern abgetrennt sein, auch Abschränkungen sind möglich. Durch geeignete Massnahmen ist auch der unzulässige Wechsel der Besucherinnen und Besucher von einem Sektor in den anderen zu verhindern.

Sektorenübergreifend genutzte Betriebs- oder Veranstaltungsbereiche wie Eingangs- oder Pausenbereiche müssen so gestaltet werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können. Alternativ sind Abschränkungen vorzunehmen oder eine Maskentragpflicht vorzusehen.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 300 mitwirkenden Personen (d.h. nicht das Publikum) besteht keine Sektorbildungspflicht. Der erforderliche Schutz für diese Personen (z.B. Künstlerinnen und Künstler, Sportlerinnen und Sportler auch an Breitensportanlässen) ist jedoch im Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands oder das Treffen von Schutzmassnahmen.

Besondere Massnahmen bei mehr als 300 Personen

Ist dies nicht möglich und sollen Kontaktdaten erhoben werden, sind beständige Teams zu bilden oder die Durchmischung von Gruppen mit mehr als 300 Personen zu verhindern. Handelt es sich um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind die Vorgaben nach Artikel 10 zu beachten.

Die Maximalgrenze von 300 gleichzeitig anwesenden Gästen in Gästebereichen von Restaurationsbetrieben einschliesslich Bar- und Clubbetrieben, in denen die Konsumation stehend erfolgt, sowie in Diskotheken und Tanzlokalen muss gelten, damit ein allfälliges Contact Tracing im Infektionsfall durchführbar ist. Es sind entsprechende Vorkehren im Zugangs- und Ausgangsbereich zu treffen.

Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Der Arbeitgeber muss gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht des Arbeitgebers, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen.

Bei Nichteinhaltung des Abstands sind die Massnahmen gemäss STOP-Prinzip anzuordnen sind. Dieses beinhaltet:

1. Substitution: Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, werden durch andere Tätigkeiten ersetzt.

Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

2. Technische und organisatorische Massnahmen: Mittels technischer und organisatorischer Massnahmen werden Tätigkeiten, bei denen es zu engem Kontakt kommen kann, in anderer Form ausgeführt (z.B. Kundenkontakt via elektronischen Mitteln statt direkt), oder es werden spezielle Schutzvorrichtungen installiert (Kunststoffglasscheiben) und Schutzmassnahmen getroffen (Desinfektionsmittel etc.).
3. Persönliche Schutzausrüstung: Insbesondere in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in denen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Umgang mit Schutzausrüstung geübt sind, kann auf diese Massnahme zurückgegriffen werden.

Die Erhebung von Kontaktdaten dient nicht dem Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, weshalb sie im Arbeitsbereich nicht als zulässige Massnahme genannt werden kann. Zulässig ist hingegen – entsprechend dem STOP-Prinzip – die Bildung von getrennten, beständigen Teams.



«Private Veranstaltungen»

Empfehlungen BAG

Bestimmungen BAG

Die Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts ist bei den umschriebenen privaten Veranstaltungen nicht erforderlich.

1. Es müssen die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Verhalten (insb. Abstand) eingehalten werden (vgl. Art. 3). Die Einhaltung der Empfehlungen betreffend Abstand ist nicht erforderlich, wenn sie unzweckmässig ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.
2. Können weder der empfohlene Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen getroffen werden, gilt für den Organisator auf Anfrage der zuständigen Behörde hin die Pflicht zur Weiterleitung der Kontaktdaten (siehe hierzu nachfolgende Folie „Contact Tracing“). Mit Blick auf das Contact Tracing ist festzuhalten, dass dieses – im Verhältnis zu anderen Massnahmen – erst als letzte Möglichkeit in Betracht zu ziehen ist.

Bestimmungen BAG

Empfehlung EXPO EVENT

Um die Gefahr einer erhöhten Ansteckung hierzulande zu vermeiden, empfehlen wir eindeutig die Empfehlungen des BAG betreffen Hygiene und Verhalten wo immer möglich einzuhalten.

Contact Tracing

Die Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher müssen in jedem Falle vorgängig über die Datenerhebung und -verwendung informiert werden. Von Familien und anderen untereinander bekannten Gruppen ist lediglich die Erhebung der Daten einer Person notwendig. Liegen die Daten bereits vor (insb. bei Bildungseinrichtungen oder privaten Anlässen), müssen die betroffenen Personen zumindest darüber informiert werden, dass sie gegebenenfalls für ein Contact Tracing verwendet werden.

Kontaktdaten müssen nicht separat erhoben werden, wenn über bestehende Datenbestände auf sie zugegriffen werden kann: denkbar sind Mitgliederdateien von Vereinen oder Clubs oder Adresslisten in Bildungseinrichtungen, daneben auch Reservationssysteme. Ansonsten sind Kontaktformulare zu verwenden. Bei bestehenden Daten ist darauf zu achten, dass diese auch wirklich sämtliche erforderlichen Angaben enthalten.

Contact Tracing

Zu erfassen sind: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Die Angabe der Wohnadresse ist nicht erforderlich. Die Angabe des Wohnorts hingegen schon, um zu klären, welcher Kanton dafür zuständig ist, um mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen. Die Eingrenzung der zu kontaktierenden Personen: Sitzplatz- oder Tischnummer in Sitzplatzbereichen; die Ankunfts- und Weggangszeit in Stehbereichen der Gastronomie und in Diskotheken/Tanzlokalen, sowie allfällige Sektorenbezeichnungen.

Der Betreiber oder Organisator ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung gewährleistet ist. Beispielsweise genügt das Auflegen einer Liste im Eingangsbereich eines Restaurants, in die sich die Gäste eintragen und die zugleich für alle Gäste einsehbar ist, dieser Anforderung nicht. Zudem muss die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleistet werden, so etwa durch die Aufbewahrung in abgeschlossenen Behältnissen oder entsprechende IT-Vorkehrungen.



«Öffentliche Veranstaltungen»

Hygiene- und Schutzmassnahmen

Vorgaben Schutzkonzept für «öffentliche Veranstaltungen»

Die Schutzkonzepte müssen Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorsehen und aufzeigen, welche der unterschiedlichen zur Verfügung stehenden Schutzmassnahmen im Einzelnen vor Ort zum Einsatz kommen. Dazu gehören beispielsweise die Gestaltung des Anmelde- und Eingangsbereichs zur Gewährleistung der Abstandsvorgaben, die Beschränkung genutzter Dienstleistungsplätze und der Anzahl anwesender Personen, die Bereitstellung von Desinfektionsmitteln, die Periodizität der Reinigung und Desinfektion der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Gegenstände. Eine wiederholte bzw. andauernde Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern ist zulässig, wenn geeignete Schutzmassnahmen vorgesehen werden (etwa die Verwendung von Schutzausrüstung wie Schutzmasken und -handschuhen oder das Anbringen zweckmässiger Abschränkungen). Dies ist jeweils abhängig von der konkreten Tätigkeit bzw. Aktivität und den vorhandenen Räumlichkeiten und Anlagen.

Vorgaben Schutzkonzept für «öffentliche Veranstaltungen»

Bei Konzerten, Theatern und anderen Darbietungen ist im Schutzkonzept zudem auf die konkrete Aktivität der betreffenden Künstlerinnen und Künstler einzugehen. Erweist sich die Einhaltung der Distanzregel von 1,5 Meter oder deren Substitution durch Masken oder Abschränkungen aufgrund der Aktivität nicht als machbar, erscheint es beispielsweise sinnvoll, festzulegen, dass die Proben und die Darbietungen in beständigen Zusammensetzungen des Ensembles erfolgen.

Hygienemassnahmen

Die angeführten Hygienemassnahmen, namentlich die Platzierung der Möglichkeiten zur Händereinigung, die Periodizität der Reinigung der Kontaktflächen etc. sind auf den konkreten Betrieb bzw. die konkrete Veranstaltung abzustimmen.

Mindestabstände

Der einzuhaltende Mindestabstand beträgt 1,5 Meter. Dieser gilt als "erforderlicher Abstand", somit insbesondere auch für den Abstand, der im Gastronomiebereich zwischen den an den einzelnen Tischen sitzenden Gästegruppen einzuhalten ist.

Im Sitzplatzbereich von Betrieben und an Veranstaltungen wie Kinos, Theater, Konzerthäuser oder Sportstadien besteht eine Erleichterung: angesichts der oftmals vorhandenen und teilweise verankerten Sitzreihenordnung sind die Plätze so anzuordnen oder zu belegen, dass mindestens ein Platz freigehalten oder zwischen den Sitzplätzen ein gleichwertiger Abstand eingehalten wird. Damit wird in aller Regel nicht der erforderliche Abstand von 1,5 Metern erreicht, was aus Praktikabilitätsgründen in Kauf genommen wird. Als gleichwertiger Abstand gilt die Distanz, die durch den Wegfall eines im betreffenden Betrieb üblichen Sitzes oder Stuhls in einer Stuhlreihe entsteht.

Mindestabstände

In Bereichen, in denen sich die Personen bewegen bzw. durchgehen, sind die Personen durch geeignete Lenkungsmaßnahmen (wie Markierungen, Bänder) so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen den Personen eingehalten werden. Aufgrund der Örtlichkeiten (z.B. engere Gangbereiche, die nicht richtungstrennt genutzt werden können) wird dies nicht ausnahmslos möglich sein, was dann in Kauf zu nehmen ist, wenn die "Begegnungsdauer" zwischen den Personen sehr gering ist (Gangbereiche).

Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Kindern im Kleinkind- oder Schulalter, bei Familien, bei Paaren oder Personen, die im selben Haushalt leben.

Contact Tracing

Die Erhebung von Kontaktdaten muss im Schutzkonzept vorgesehen werden, wenn aufgrund der Art der Aktivität, wegen örtlicher Gegebenheiten oder aus betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen während einer bestimmten Dauer weder der erforderliche Abstand eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Die Erhebung von Kontaktdaten soll deshalb nur dann zur Anwendung kommen, wenn weder die Einhaltung des Abstands noch die Ergreifung von Schutzmassnahmen möglich sind. Im Schutzkonzept ist deshalb der Grund für die Wahl dieses Vorgehens auszuweisen. Die Teilnehmenden und Besucherinnen und Besucher müssen in jedem Falle vorgängig über die Datenerhebung und -verwendung informiert werden. Von Familien und anderen untereinander bekannten Gruppen ist lediglich die Erhebung der Daten einer Person notwendig. Liegen die Daten bereits vor (insb. bei Bildungseinrichtungen oder privaten Anlässen), müssen die betroffenen Personen zumindest darüber informiert werden, dass sie gegebenenfalls für ein Contact Tracing verwendet werden.

Contact Tracing

Kontaktdaten müssen nicht separat erhoben werden, wenn über bestehende Datenbestände auf sie zugegriffen werden kann: denkbar sind Mitgliederdateien von Vereinen oder Clubs oder Adresslisten in Bildungseinrichtungen, daneben auch Reservationssysteme. Ansonsten sind Kontaktformulare zu verwenden.

Bei bestehenden Daten ist darauf zu achten, dass diese auch wirklich sämtliche erforderlichen Angaben enthalten. Zu erfassen sind: Name, Vorname, Wohnort und Telefonnummer. Die Angabe der Wohnadresse ist nicht erforderlich. Die Angabe des Wohnorts hingegen schon, um zu klären, welcher Kanton dafür zuständig ist, um mit der betroffenen Person Kontakt aufzunehmen. Die Eingrenzung der zu kontaktierenden Personen: Sitzplatz- oder Tischnummer in Sitzplatzbereichen; die Ankunfts- und Weggangszeit in Stehbereichen der Gastronomie und in Diskotheken/Tanzlokalen, sowie allfällige Sektorenbezeichnungen.

Contact Tracing

Der Betreiber oder Organisator ist verantwortlich, dass die Vertraulichkeit der Kontaktdaten bei der Erhebung gewährleistet ist. Beispielsweise genügt das Auflegen einer Liste im Eingangsbereich eines Restaurants, in die sich die Gäste eintragen und die zugleich für alle Gäste einsehbar ist, dieser Anforderung nicht. Zudem muss die Datensicherheit namentlich bei der Aufbewahrung der Daten gewährleistet werden, so etwa durch die Aufbewahrung in abgeschlossenen Behältnissen oder entsprechende IT-Vorkehrungen.

Verantwortliche Person

Im Schutzkonzept muss eine Person bezeichnet werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Dies erleichtert den zuständigen kantonalen Behörden die Umsetzung ihrer Kontroll- und Vollzugsaufgaben.

Grundsätzliche Verantwortlichkeiten

Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt gemäss Absatz 1 den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, inklusive Bildungseinrichtungen, bzw. den Organisatoren der Aktivitäten und Veranstaltungen. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. dürfen die Aktivitäten und die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs- Bildungs- oder Freizeitörtlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. an der Veranstaltung tätig sind einzuschliessen.

Empfehlung EXPO EVENT

Wir empfehlen die Verantwortlichkeiten für die Erarbeitung und Einhaltung eines Schutzkonzeptes vor Veranstaltung klar zu definieren.



Messen

Hygiene- und Schutzmassnahmen

Bestimmungen BAG

Messen sind wie erwähnt nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren und unterliegen nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen. Es besteht jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, gleich wie für Organisatoren von Veranstaltungen. Die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts obliegt den einzelnen Betreibern sämtlicher öffentlich zugänglicher Einrichtungen, bzw. den Organisatoren der Aktivitäten und Veranstaltungen. Eine Aufzählung der betroffenen Einrichtungen und Betriebe, wie sie noch in der Covid-19-Verordnung 2 enthalten war, erübrigt sich mittlerweile. Ohne ein umsetzungsbereites Schutzkonzept darf die Einrichtung der Öffentlichkeit nicht offenstehen bzw. dürfen die Aktivitäten und die Veranstaltung nicht durchgeführt werden. Die Schutzkonzepte müssen die in den Verkaufs-, Dienstleistungs- Bildungs- oder Freizeit-örtlichkeiten oder am Veranstaltungsort anwesenden Personen einschliessen, so die Kundinnen und Kunden, Gäste, Besucherinnen und Besucher sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Auch die Personen, die in der Einrichtung bzw. tätig sind einzuschliessen. Weitere inhaltliche Anforderungen sind an die Bestimmungen der Vorgaben für Schutzkonzepte für „öffentliche“ Veranstaltungen anzulehnen (Seite 13 – 19).



Kundgebungen

Empfehlungen BAG

Bestimmungen BAG

Für Kundgebungen gilt keine Begrenzung der teilnehmenden Personen. Diese Freigabe geht einher mit der Pflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, eine Gesichtsmaske zu tragen. Auf diese Art und Weise kann das Recht auf freie Meinungsäusserung bei Kundgebungen mit dem erforderlichen Schutz gewährleistet werden.

Bei Kundgebungen besteht keine Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts. Die Durchführung von Kundgebungen im öffentlichen Raum untersteht aber im Übrigen kantonalem Recht. Im Rahmen der Beurteilung des Bewilligungsgesuchs kann die zuständige kantonale Behörde deshalb Auflagen machen, die letztlich auch dem Schutz vor Übertragungen dienen, beispielweise zur geplanten Route oder zur Vermeidung enger Strassen oder zu kleiner Plätze.

Kontaktstellen

- [Kontakte von Bundes- und Kantonsbehörden](#)
- [BAG Neues Coronavirus: Kontakte und Links](#)